

13. Muß die Verwaltungsbehörde, die sich an dem Verfahren erster Instanz als Nebenklägerin nicht beteiligt hat, den Anschluß behufs Einlegung der Revision innerhalb der für die Staatsanwaltschaft laufenden Anfechtungsfrist erklären, um die Revision selbständig verfolgen zu können?

St.P.D. §§ 468. 469. 439. 435.

IV. Straffenat. Ur. v. 3. Dezember 1909 g. L. u. Gen. IV 761/09.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Pöß.

Aus den Gründen:

Von dem Staatsanwalt und der Königlich Preussischen Oberzolldirektion ist das Urteil wegen Nichtanwendung des Vereinszollgesetzes § 146 angefochten worden.

Die Zulässigkeit der Revision der Oberzolldirektion wird vom Ober-Rechtsanwalt unter Bezugnahme auf Abs. 2 des § 439 St.P.D. um deswillen bestritten, weil die gleichzeitig mit der Anschlußerklärung eingelegte Revision der Oberzolldirektion am 11. Mai 1909, also nach Ablauf der in § 381 St.P.D. vorgeschriebenen Frist von einer Woche nach Verkündung des Urteils bei dem Gericht eingegangen ist.

Die Revision war jedoch dessenungeachtet als rechtzeitig eingelegt zu erachten.

Für jeden andern Nebenkläger, außer der nach § 467 St.P.D. zum Anschluß an die Strafverfolgung berechtigten Verwaltungsbehörde, hat die Vorschrift des § 439 Abs. 2 St.P.D., derzufolge die Anfechtung der in Absatz 1 erwähnten Entscheidungen dem Nebenkläger nicht mehr zusteht, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist, allerdings zur Folge, daß von ihm nach Ablauf der für die Staatsanwaltschaft laufenden Frist, auch wenn diese die Revision rechtzeitig eingelegt hat und verfolgt, die Revision nicht mehr selbständig eingelegt werden kann. Für die Verwaltungsbehörde aber, die sich der Verfolgung angeschlossen hat, ist in den §§ 468. 469 St.P.D. die Sonderbestimmung getroffen, daß ihr das Urteil zuzustellen ist und die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels erst mit der Zustellung für sie beginnen soll. Diese Bestimmung ist auch für den Fall anwendbar, daß die Verwaltungsbehörde sich erst nach der Verkündung des Urteils angeschlossen hat (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Wd. 16 S. 130 flg.). Ob zu fordern ist, daß der Anschluß, um die in den §§ 468. 469 der Verwaltungsbehörde eingeräumten Rechte zu begründen, innerhalb einer Woche von der Verkündung des Urteils ab erklärt sein muß, kann zweifelhaft sein. Indes ist der Meinung der Vorzug zu geben, daß er nicht auf diese Frist beschränkt sein sollte; namentlich kann dies nicht aus Abs. 2 des § 439 St.P.D. gefolgert werden. Die Vorschriften der §§ 468. 469, daß das Urteil der Verwaltungsbehörde zuzustellen ist und von diesem Zeitpunkt ab die Rechtsmittelfrist laufen soll, sind nur an die Voraussetzung geknüpft, daß die Ver-

waltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat. Eine Frist für die Anschlußerklärung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Der Anschluß kann vielmehr nach § 435 St.P.O. in jeder Lage des Verfahrens erklärt werden, sofern nur eine Strafverfolgung noch im Gange, das Urteil gegenüber der Staatsanwaltschaft noch nicht rechtskräftig geworden ist. Ist aber solange der Anschluß zulässig und sind an ihn ganz allgemein ohne Befristung die in den §§ 468, 469 ausgesprochenen Folgen geknüpft, so hat damit zu Gunsten der Verwaltungsbehörde die allgemeine Bestimmung in Abs. 2 des § 439 eine Abänderung erfahren.

Hierdurch tritt man nicht in Widerspruch mit der angeführten Entscheidung des II. Straffenats vom 27. Mai 1887 (Entsch. des R.O.'s Bd. 16 S. 130). Es ist dort allerdings ausgesprochen: „Die §§ 468, 469 St.P.O. enthalten keine Abänderung der Vorschrift in Abs. 2 des § 439 a. a. O., insoweit diese Vorschrift dem Nebenkläger, also auch der Verwaltungsbehörde, die Möglichkeit entzieht, nach Ablauf der der Staatsanwaltschaft zustehenden Anfechtungsfrist behufs Einlegung eines Rechtsmittels sich der Verfolgung anzuschließen.“ Allein die Entscheidungsgründe im übrigen ergeben, daß man die Anschlußerklärung der Verwaltungsbehörde als eine „rechtzeitige“ d. h. als eine, die geeignet ist, die in den §§ 468, 469 St.P.O. gegebenen Rechte auf Zustellung des Urteils und Berechnung der Rechtsmittelfrist von diesem Zeitpunkte ab zu begründen, dann angesehen hat, wenn sie erfolgt ist, bevor das Urteil der Staatsanwaltschaft gegenüber die Rechtskraft beschritten hat, ohne daß es darauf ankäme, daß der Anschluß innerhalb einer Woche von der Urteilsverkündung ab erklärt ist.

Der II. Straffenat hat auch selbst die angeführte Entscheidung so aufgefaßt. Denn in seinem Beschlusse vom 4. Dezember 1891, Rep.-Nr. 3644/91 (abgedruckt im preuß. Justiz-Ministerialblatt 1892 S. 66) hat er unter Bezugnahme auf sie in einem dem vorliegenden insofern gleichgestalteten Falle, als ebenso wie hier nach Einlegung der Revision seitens der Staatsanwaltschaft die Verwaltungsbehörde ihren Anschluß erst nach Ablauf einer Woche von der Urteilsverkündung erklärt hat, die Revisionsfrist als gewahrt angesehen und die abweichende Ansicht der Strafkammer, daß § 439 Abs. 2 St.P.O. Anwendung finde, nicht gebilligt.

Die Voraussetzungen, unter denen hiernach gemäß §§ 468. 469 St.P.O. zu verfahren ist, sind hier gegeben. Die Oberzolldirektion hat nach rechtzeitiger Einlegung der Revision durch die Staatsanwaltschaft, welche das Rechtsmittel demnächst auch weiter verfolgt hat, also vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils ihren Anschluß erklärt und auch ihrerseits die Revision angemeldet. Da damals die Frist, welche gemäß § 468 St.P.O. erst durch die Zustellung des Urteils in Lauf gesetzt werden konnte, jedenfalls noch nicht abgelaufen war, ist die Revision der Oberzolldirektion als rechtzeitig zu erachten. . . .